

die versicherte Summe erreichen, beschränkt werden könnten, während kleinere Gebäude nur auf den nothwendigsten Bedarf berechnet wären und unter diesem Bedarfe nicht wieder hergestellt werden könnten. Dies gelte namentlich von landwirthschaftlichen, auf Vermietung nicht berechneten Gebäuden.

Die Classen der Feuergefährlichkeit hätten auch das mit einander gemein, daß deren Besitzer nur das zu versichern hätten, was ihnen dem Baumaterial nach feuergefährlich erscheine, indem auf Localität (nach jetzigem Systeme) etwas nicht ankomme.

c) Bei der Zwangsanstalt sei nur nöthig, daß Beiträge und Versicherungssummen einander correspondirten, Einer so viel beitrage, als der Andere, nach dem Verhältnisse, in welchem Brandschäden versichert worden. Die Grundsätze der Versicherung wären sich gleich, und es sei dadurch, daß man die Wahl habe, Mauerwerk zu versichern oder nicht und von dem Tarwerthe bei der Versicherung bis auf die Hälfte herabzugehen, genügender Spielraum gegeben.

d) Die Erfahrung habe gezeigt, daß Feuersnoth nicht immer nur in kleinen Orten zu suchen sei, und die Möglichkeit, daß auch größere Städte derselben ausgesetzt seien, habe sich, wie die Leipziger Petenten für ihr Gesuch anführen, durch die Ereignisse in Hamburg, Stettin, Königsberg und Plauen bestätigt.

e) Die Classification führe noch größere Ungleichheiten herbei, als das jetzige System; denn bei der unendlichen Verschiedenheit, welche in Beziehung auf Bauart, Baumaterial, Landesgegend, Lage des Orts und der Gebäude, Mangel an Wasser und Löschanstalten, Feuergefährlichkeit der Gewerbe stattfänden, ließe sich ein einfaches Classificationssystem, bei welchem nicht der Eine vor dem Andern prägravirt würde, gar nicht aufstellen, und würde, wäre es herzustellen, doch in Beziehung auf feuergefährliche Gewerbe, bei welchen auch die der Hausgenossen nicht unberücksichtigt bleiben könnten, doch so unaufhörliche Abänderungen in der Abschätzung herbeiführen, daß der Regieaufwand, durch Anstellung vermehrter Inspectoren und Taxatoren, sich um ein Bedeutendes steigern würde.

f) Das Classificationssystem oder das Verlassen des jetzigen Systems sei drückend für diejenigen, welche durch ihre Beiträge ganze Ortschaften und Ortstheile, nach vorausgegangenen Feuersbrünsten, hätten wieder herstellen helfen, von der Brandversicherungsanstalt wenig oder gar nichts erhalten hätten und, in so weit man deren Gebäude entweder an sich oder der Localität nach für feuergefährlich halte, durch Versetzung in niedrige Classen gar sehr benachtheiligt, wohl gar beitragsunfähig werden würden.

Hierbei sei noch zu erwägen, daß die untersten Classen, nämlich die am meisten Beitragenden, eben dadurch außer Stand gesetzt würden, ihr Mobilienvermögen in Privatgesellschaften zu versichern, in denen sie entweder gar nicht angenommen, oder gleichfalls mit den höchsten Beiträgen vernommen würden, so daß selbst diejenigen, die man eben nicht zu der ärmern Classe rechnen könne, für Feuerversicherung einen verhältnißmäßig höhern Aufwand zu machen hätten, als die Bewohner feuerfester Städte.

In diesen Beziehungen erzeuge

g) das Classificationssystem auch Bedenken rücksichtlich der öffentlichen Sicherheit.

Suche nämlich das Brandversicherungsgesetz solche Bedenken durch Vorkehrungen zu beseitigen, und sei theils bei Berathung des Gesetzentwurfs, theils bei dem darauf folgenden Landtage das Classificationssystem auch als die öffentliche Sicherheit gefährdend dargestellt worden, so habe man dabei darauf hingedeutet, daß, wenn schlecht gebaute Häuser zu Beiträgen genöthigt würden, die man nach dem Werthe solcher Häuser als unverhältnißmäßig bezeichnen müsse, dies leicht Feuersbrünste hervorrufen könne, um mit einem massiven Aufbau aus der höchst besteuerten Classe in die am geringsten besteuerte versetzt zu werden und dabei, eben wegen erlangter geringerer Besorgniß vor Feuersgefahr, noch überdies mit der Versicherung unter den Tarwerth herabzugehen.

Indessen muß man zugeben, daß diesen Besorgnissen durch die Vorschrift, daß Niemand ohne das Mauerwerk und überhaupt nicht unter der Taxe versichern dürfe, begegnet werden kann, und daß, in so fern sich hierdurch auch die Versicherungssummen der feuerfesten Gebäude erhöhen, die Besorgniß, es möchten die feuergefährlichen Ortschaften mit höhern Beiträgen, als bisher, angesehen werden, als völlig begründet, aus Mangel an Uebersicht des Verhältnisses der jetzigen Versicherungen zu den nachherigen, sich noch nicht darstellt.

Und eben der Mangel an einer solchen Uebersicht, nur die Besorgniß, es könnten durch Einführung des Classificationssystems die Besitzer der als feuergefährlich anzusehenden Gebäude durch zu hohe Beiträge gedrückt werden, daneben die geringen Erfahrungen, die man in dem Classificationssysteme gemacht hat, diese Bedenken sind es, welche die Deputation nicht vermocht haben, sich jetzt für oder wider das Classificationssystem mit Bestimmtheit auszusprechen, indem, was die unter e. gedachten Einwendungen betrifft, es nur darauf ankommt, wie das Classificationssystem, um die angeregten Ungleichheiten zu vermeiden, aufgestellt und durchgeführt wird.

Dagegen ist es der Brandversicherungscommission, welche aus den Catastern übersehen kann, wie sich die Versicherungen zu den Taxationen verhalten, möglich, eine Berechnung herzustellen, wie hoch sich die vollen Versicherungen zu den bisherigen verhalten, und, mit allen Landestheilen genau bekannt, eine Classification herzustellen, aus welcher, deren Annahme vorausgesetzt oder vorbehalten, sich dann berechnen lassen würde, wie sich auch die Beiträge zu den bisherigen verhalten würden.

Erst auf Grund dieser Erörterungen und vorläufigen Andeutungen der Grundzüge, nach welchen das Classificationssystem auszuführen sein würde, wird die hohe Ständeversammlung in den Stand gesetzt sein, sich mit Bestimmtheit über Annahme oder Ablehnung des Classificationssystems zu erklären.

Bei der Ungewißheit des Resultats dieser, ohnedies mit großem Zeitaufwande verbundenen Erörterungen und des darauf zu fassenden ständischen Beschlusses muß daher auch die Deputation Bedenken tragen, für den nächsten Landtag — vom jetzigen kann ohnedies nun nicht mehr die Rede sein — einen vollendeten Gesetzentwurf hervorzurufen. Sie empfiehlt vielmehr ihrer Kammer,

im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage über die Annahme des Classificationssystems, unter Feststellung der wesentlichsten Grundzüge desselben, in Erwägung zu ziehen, dabei ein Verhältniß, wie sich bei Annahme eines Classificationssystems die Brandversicherungsbeiträge zu